

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Lena Haubner und den Auftraggebern geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Lena Haubner hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Lena Haubner und den Auftraggebern zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

## **2 Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung**

- 2.1 Der Lena Haubner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2 Sämtliche Arbeiten von Lena Haubner, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.
- 2.3 Ohne Zustimmung von Lena Haubner dürfen ihre Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu, sind unzulässig.
- 2.4 Die Werke von Lena Haubner dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der von den Auftraggebern bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 2.5 Lena Haubner räumt den Auftraggebern die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, Lena Haubner und die Auftraggebern treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 2.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Lena Haubner.
- 2.7 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist Lena Haubner bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheberin zu benennen. Verletzen die Auftraggebern das Recht auf Urheberbenennung kann Lena Haubner zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von Lena Haubner unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.8 Vorschläge, Weisungen und Anregungen der Auftraggebern aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und ihre sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.9 Die Auftraggebern sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lena Haubner nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Lena Haubner formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.
- 2.10 Lena Haubner bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf ihre Tätigkeit für die Auftraggebern hinzuweisen.

## **3 Honorare; Fälligkeit**

- 3.1 Soweit zwischen den Auftraggebern und Lena Haubner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach den Empfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BDG) und der Allianz Deutscher Designer (AGD).
- 3.2 Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann Lena Haubner Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.
- 3.4 Sämtliche Honorare sind Nettobeträge, zahlbar ohne Abzug innerhalb von drei Wochen ab Fälligkeit.

## **4 Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten**

- 4.1 Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung u.a.) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind von den Auftraggebern zu erstatten.
- 4.3 Die Auftraggebern erstatten Lena Haubner die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.
- 4.4 Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

## **5 Fremdleistungen**

- 5.1 Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt Lena Haubner im Namen und für Rechnung der Auftraggebern vor. Die Auftraggebern sind verpflichtet, Lena Haubner hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 5.2 Soweit Lena Haubner auf Veranlassung der Auftraggebern im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, sind die Auftraggebern verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Die Auftraggebern stellen Lena Haubner im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

## **6 Mitwirkung der Auftraggebern; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen**

- 6.1 Die Auftraggebern sind verpflichtet, Lena Haubner alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat Lena Haubner nicht zu vertreten.
- 6.2 Die Auftraggebern versichern, zur Nutzung aller Unterlagen, die sie Lena Haubner zur Verfügung stellen, berechtigt zu sein. Die Auftraggebern sind ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen gestellten Unterlagen. Sollten die Auftraggebern nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellen die Auftraggebern Lena Haubner im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

6.3 Für Lena Haubner besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die die Auftraggebenden während oder nach der Produktion veranlassen, tragen die Auftraggebenden.

## 7 Datenlieferung und Handling

7.1 Lena Haubner ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z.B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an die Auftraggebenden herauszugeben. Wünschen die Auftraggebenden die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und von den Auftraggebenden zu vergüten.

7.2 Stellt Lena Haubner den Auftraggebenden Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von Lena Haubner vorgenommen werden.

7.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten tragen unabhängig vom Übermittlungsweg die Auftraggebenden.

7.4 Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System der Auftraggebenden entstehen, haftet Lena Haubner nicht.

## 8 Eigentum und Rückgabepflicht

8.1 An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellten Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an Lena Haubner zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8.2 Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung der Auftraggebenden. Bei Beschädigung oder Verlust haben die Auftraggebenden die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Lena Haubner bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## 9 Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster

9.1 Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind Lena Haubner Korrekturmuster vorzulegen.

9.2 Die Produktion wird von Lena Haubner nur überwacht, wenn diese in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit den Auftraggebenden vereinbart ist. Für diesen Fall ist Lena Haubner berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Lena Haubner haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.

9.3 Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind Lena Haubner eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexemplare, mindestens 5 Stück unentgeltlich zu überlassen, die Lena Haubner auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

## 10 Gewährleistung; Haftung

10.1 Lena Haubner haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche Lena Haubner auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

10.2 Ansprüche der Auftraggebenden gegen Lena Haubner aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.3 Die Auftraggebenden sind verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rückgabepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

10.4 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch die Auftraggebenden. Mit der Freigabe übernehmen die Auftraggebenden die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.

10.5 Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet Lena Haubner nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die Lena Haubner an Dritte vergibt.

10.6 Sofern Lena Haubner Fremdleistungen auf Veranlassung der Auftraggebenden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Lena Haubner sämtliche ihr zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an die Auftraggebenden ab. Die Auftraggebenden verpflichten sich, vor einer Inanspruchnahme Lena Haubners zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.

10.7 Lena Haubner haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder ihrer sonstigen Designarbeiten, die sie den Auftraggebenden zur Nutzung überlässt. Lena Haubner ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden von den Auftraggebenden selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

10.8 Lena Haubner haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Lena Haubner ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese Lena Haubner bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

## 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Parteien ist Weimar.

## 12 Schlussbestimmungen

12.1 Gerichtsstand ist Weimar sofern die Auftraggebenden kaufmännisch sind und der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört oder die Auftraggebenden juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben. Lena Haubner ist auch berechtigt, am Sitz der Auftraggebenden zu klagen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12.3 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**Stand: August 2016**